

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 21. Oktober 2020

- GR-Beschluss vom: 20. Oktober 2020
- ausgefertigt am: 21. Oktober 2020
- Bekanntmachung am: 29. Oktober 2020
- in Kraft getreten am: 01. Januar 2021
- beim LRA angezeigt am: 28. Oktober 2020-

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Iller am 20. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 21. Oktober 2020

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser errechnet sich aus der EG 1 Stufe 6 des TVÖD (VKA).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde aufgerundet, weitere angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwands -entschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge wird der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde aufgerundet, weitere angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 4 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang je Tag ein Durchschnittssatz von 9,00€ für die ersten drei Stunden und von 3,00€ für jede weitere Stunde gewährt, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen benötigt die Zustimmung des Kommandanten. Betrifft die Teilnahme den Kommandanten, so ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz für jede volle Stunde ersetzt. Dieser errechnet sich aus der EG 1 Stufe 6 des TVÖD (VKA).

§ 4 Bereitschafts-, Sonderdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von angeordneten Bereitschafts-, Sonderdiensten nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz für jede volle Stunde ersetzt. Dieser errechnet sich aus der EG 1 Stufe 6 des TVÖD (VKA).

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 3 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das

entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser errechnet sich aus der EG 1 Stufe 6 des TVÖD (VKA).

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst:

Ausbildungsleiter 10 Euro / Monat

Ausbildungspauschale von 40 Euro / Monat, diese wird auf die jeweiligen Ausbilder verteilt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- Kommandant 80 Euro / Monat
 - je Stellvertretender Kommandant 40 Euro/ Monat
- Jugendleiter 40 Euro / Monat
 - Stellvertretender Jugendleiter 20 Euro / Monat
- Gerätewart 60 Euro / Monat, wird diese Funktionen auf mehrere Personen verteilt, wird der Betrag anteilig gewährt.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, der § 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu

gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

- Für 15 Jahre Feuerwehrdienst ein Präsent
- für 25 Jahre Feuerwehrdienst einen Geschenkkorb oder gleichwertiges Präsent
- für 40 Jahre Feuerwehrdienst einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel Sankt Florian (oder ein gleichwertiges) für eine Woche und zwei Personen
- für 50 Jahre Feuerwehrdienst einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel Sankt Florian (oder ein gleichwertiges) für eine Woche und zwei Personen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kirchberg an der Iller, den 21.10.2020

.....

Bürgermeister Jochen Stuber

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.